

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ISTM GMBH

ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe im Singular und Plural im folgenden Sinne verwendet, sofern die Art oder der Zweck der Klauseln nichts anderes vorschreiben.

1. **ISTM GmbH:** ISTM GmbH ist der Nutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Sitz in August-Schmidt-Platz 2, 52134 Herzogenrath, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer HRB 29611
2. **Auftraggeber:** Die natürliche Person, die in Ausübung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, oder die juristische Person, mit der ISTM GmbH eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt.
3. **Parteien:** ISTM GmbH und der Auftraggeber gemeinsam.
4. **Vereinbarung:** Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, mit der sich ISTM GmbH verpflichtet hat, Dienstleistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
5. **Dienste/Dienstleistungen:** Alle vom ISTM GmbH zugunsten des Auftraggebers zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entsendung, Zeitarbeit, Lohnbuchhaltung, Tätigkeiten im Rahmen eines Rekrutierungsauftrags, Ausbildung der Arbeitskräfte, Beratungs-, Consulting- und/oder Managementdienstleistungen und/oder die Betreuung von Schiffen.
6. **Arbeitskraft:** Die natürliche Person, die durch Vermittlung von ISTM GmbH für den Auftraggeber Arbeiten ausführt oder ausführen wird.
7. **Kandidat:** Die natürliche Person, die von ISTM GmbH im Rahmen eines Rekrutierungsauftrags für den Auftraggeber gesucht wird und die dem Auftraggeber im Hinblick auf die Ausführung von Arbeiten für den Auftraggeber als Arbeitnehmer oder im Auftrag von ISTM GmbH vorgeschlagen oder vorgestellt wird.
8. **Rekrutierungsauftrag:** Die Vereinbarung zwischen den Parteien über das Suchen, Vorschlagen und Vorstellen von Kandidat. Der Zweck des Rekrutierungsauftrags ist der Abschluss eines Einstellungsvertrags gemäß dem folgenden Absatz.
9. **Einstellungsvertrag:** Die Vereinbarung zwischen den Parteien, auf deren Grundlage die Arbeitskraft Tätigkeiten für den Auftraggeber verrichtet.
10. **Lohnvereinbarung:** Der Arbeitsvertrag, nach dem ISTM GmbH (Arbeitgeber) die Arbeitskraft dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, um für den Auftraggeber Arbeiten im Rahmen eines vom Auftraggeber mit ISTM GmbH abgeschlossenen Einstellungsvertrags auszuführen. Die Lohnvereinbarung wird nach Rekrutierung der Arbeitskraft mit dem Auftraggeber geschlossen, nicht mit ISTM GmbH.
11. **Lohnbuchhaltung:** Die Bereitstellung einer Arbeitskraft durch ISTM GmbH an den Auftraggeber im Rahmen einer Lohnvereinbarung.
12. **Verbundenes Unternehmen:** Jede natürliche oder juristische Person, Partnerschaft, offene Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder Kommanditgesellschaft, die direkt oder indirekt mit dem Auftraggeber verbunden ist. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die derselben Gruppe oder demselben Konzern angehören wie der Auftraggeber, Beteiligungen und Joint Ventures des Auftraggebers sowie andere Parteien, mit denen der Auftraggeber einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.
13. **Schriftlich:** Sowohl traditionelle schriftliche Kommunikation als auch Kommunikation per E-Mail.

ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von ISTM GmbH und jede Vereinbarung zwischen den Parteien.
2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden. Weicht das, was die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, so gilt das, was die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich untereinander abzustimmen, um eine Ersatzregelung in Bezug auf die betroffene Bestimmung zu treffen. Umfang und Zweck der ursprünglichen Bestimmung werden dabei so weit wie möglich berücksichtigt.

ARTIKEL 3. LIEFERUNG UND ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

1. Jedes Angebot von ISTM GmbH ist unverbindlich, auch wenn es eine Annahmefrist enthält.
2. Der Auftraggeber kann aus einem Angebot von ISTM GmbH, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, keine Rechte ableiten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber aus einem Angebot von ISTM GmbH, das auf falschen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers beruht, keine Rechte ableiten.
3. Ein Angebot von ISTM GmbH gilt nicht automatisch für Folgeverträge. Soweit jedoch keine Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wurden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Folgeverträge, ohne dass ISTM GmbH verpflichtet ist, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber immer wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet ISTM GmbH nicht, einen Teil des Angebots zu einem entsprechenden Teil des Preises zu erfüllen.

5. Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Weicht die Annahme des Auftraggebers vom Angebot von ISTM GmbH ab, kommt der Vertrag nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, sofern ISTM GmbH nichts anderes angibt. ISTM GmbH behält sich das Recht vor, den Vertrag nur unter der Bedingung abzuschließen, dass der Auftraggeber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien unterzeichnet.

ARTIKEL 4. | EINIGE ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Parteien nicht berechtigt, ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag wechselseitig geltenden Rechte und Pflichten ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISTM GmbH, sowohl aufgefordert als auch unaufgefordert, so schnell wie für die Erstellung und Ausführung des Vertrages erforderlich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung und Ausführung des Vertrages von angemessener Bedeutung sind. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Der Auftraggeber hat ISTM GmbH auch im Übrigen jederzeit alle für die Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Der Auftraggeber hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausführung des Vertrages zu optimieren.

ARTIKEL 5. | DRITTE

1. Wenn und soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist ISTM GmbH berechtigt, die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
2. Soweit das Gesetz dies nicht zwingend verhindert, haftet ISTM GmbH nicht für Schäden, die durch Fehler oder Unzulänglichkeiten von Dritten verursacht werden, die von ISTM GmbH an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auch zugunsten Dritter festgelegt, die von ISTM GmbH an der Ausführung des Vertrages beteiligt werden; sie können sich zusätzlich zu ISTM GmbH auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen den Auftraggeber berufen, soweit die betreffenden Rechte und Pflichten aufgrund ihrer Art oder ihres Inhalts nicht ausschließlich ISTM GmbH vorbehalten sein können.
4. Es ist möglich, dass Dritte, die von ISTM GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung beauftragt wurden, ihre Haftung in dieser Hinsicht beschränken möchten. ISTM GmbH geht davon aus und legt hiermit erforderlichenfalls fest, dass alle ihr erteilten Aufträge die Befugnis beinhalten, eine solche Haftungsbeschränkung auch im Namen des Auftraggebers anzunehmen.

ARTIKEL 6. | FRISTEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG, FERTIGSTELLUNG UND LIEFERUNG

1. ISTM GmbH ist bestrebt, die Ausführungs-, Liefer- und/oder Fertigstellungsfristen einzuhalten, zu denen sie sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, wobei es sich niemals um endgültige Fristen handelt. Der Verzug von ISTM GmbH beginnt daher erst, nachdem der Auftraggeber ISTM GmbH schriftlich in Verzug gesetzt hat, in welcher Inverzugsetzung eine angemessene Frist angegeben ist, innerhalb derer ISTM GmbH die betreffende Verpflichtung noch erfüllen kann, und die Erfüllung nach Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt ist.
2. Ist ISTM GmbH von der Erfüllung einer Informationspflicht des Auftraggebers abhängig, beginnen Ausführungs-, Fertigstellungs- und Lieferfristen erst nach Erhalt dieser Information durch ISTM GmbH.

ARTIKEL 7. | REKRUTIERUNGS-AUFTRÄGE

1. ISTM GmbH verpflichtet sich, beim Suchen, Vorschlagen und Vorstellen von Kandidaten nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den Standards guter Handwerkskunst zu handeln.
2. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Kandidaten Referenzen einzuholen.
3. ISTM GmbH wählt den zu entsendenden Kandidaten auf der Grundlage der Qualitäten und Fähigkeiten der für die Arbeit verfügbaren Kandidaten einerseits und der Informationen des Auftraggebers über die auszuführenden Arbeiten andererseits aus. ISTM GmbH ist ansonsten völlig frei in der Wahl des Kandidaten, den ISTM GmbH für die Ausführung von Arbeiten für den Auftraggeber einsetzt, und zwar in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
4. Bei der Rekrutierung und Auswahl von Kandidaten orientiert sich ISTM GmbH nur an funktionalen Anforderungen, die vernünftigerweise gestellt werden können. Um rechtswidrige Unterscheidungen, insbesondere aus Gründen der Religion, des Alters, der Rasse oder eines anderen rechtswidrigen Grundes, zu verhindern, dürfen keine nicht funktional relevanten Anforderungen vom Auftraggeber bei der Bereitstellung von Informationen über die auszuführenden Arbeiten gestellt werden, und werden diese von ISTM GmbH nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 8. | BEZIEHUNGSKLAUSEL FÜR KANDIDATEN UND ARBEITSKRÄFTE

1. Die Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels gelten nicht für die Lohnbuchhaltung.

2. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Vorschlag, dem Angebot oder der Vermittlung eines Kandidaten oder einer Arbeitskraft durch ISTM GmbH ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, diesen Kandidaten oder diese Arbeitskraft einzustellen oder anderweitig direkt oder indirekt durch eine andere Partei als ISTM GmbH für ihn arbeiten zu lassen, es sei denn, der Auftraggeber hat ISTM GmbH eine angemessene Entschädigung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Rekrutierung und Schulung der Arbeitskraft oder der Rekrutierung des Kandidaten gezahlt. Die Frist von 12 Monaten beginnt in dem Moment, in dem ISTM GmbH oder der Kandidat oder die Arbeitskraft auf der einen Seite und der Auftraggeber auf der anderen Seite zuletzt im Rahmen des Rekrutierungsauftrags oder der Einstellungsvereinbarung in Kontakt standen.
3. Darüber hinaus ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Informationen über einen Kandidaten oder eine Arbeitskraft, die von ISTM GmbH zur Verfügung gestellt oder vorgeschlagen werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ISTM GmbH einem Dritten, einschließlich mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen, offenzulegen, es sei denn, der Auftraggeber hat ISTM GmbH eine angemessene Entschädigung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Rekrutierung und Schulung der Arbeitskraft oder der Rekrutierung des Kandidaten gezahlt.
4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ISTM GmbH ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Arbeitskraft während der Laufzeit des Einstellungsvertrages sowie bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Einstellungsvertrages direkt oder indirekt für ihn oder für ein mit ihm verbundenes Unternehmen über eine andere Partei als ISTM GmbH arbeiten zu lassen, es sei denn, der Auftraggeber hat ISTM GmbH eine angemessene Entschädigung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Rekrutierung und Schulung der Arbeitskraft gezahlt.
5. Eine angemessene Entschädigung im Sinne der vorstehenden Absätze ist definiert als 25 % des Bruttojahresgehalts, einschließlich Urlaubsgeld und Vergütungen des Kandidaten oder der Arbeitskraft, basierend auf einem Vollzeitarbeitsvertrag, sowie alle tatsächlichen Ausbildungskosten, die ISTM GmbH in den letzten zwei Jahren des Arbeitsvertrags der Arbeitskraft entstanden sind. Die Entschädigung gilt als angemessene Entschädigung. Die Parteien können ausdrücklich eine andere Entschädigung vereinbaren.
6. Verstößt der Auftraggeber gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels, so schuldet er ISTM GmbH ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern, einschließlich Urlaubsgeld und Vergütungen des Kandidaten oder der Arbeitskraft, basierend auf einem Vollzeitarbeitsvertrag. Die Zahlung der fälligen Geldbuße entbindet den Auftraggeber nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Artikel. Darüber hinaus berührt die Bestimmung dieses Absatzes nicht das Recht von ISTM GmbH, den gesamten Schaden geltend zu machen.

ARTIKEL 9. | VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ IN BEZUG AUF KANDIDATEN UND ARBEITSKRÄFTE

1. Alle Informationen jeglicher Art, die ISTM GmbH dem Auftraggeber im Rahmen von Verhandlungen, einem Rekrutierungsauftrag oder einer Einstellungsvereinbarung zur Verfügung stellt, sind streng persönlich und vertraulich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Weitergabe dieser Informationen an Dritte zu verhindern.
2. Führen die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einem Rekrutierungsauftrag oder einer Einstellungsvereinbarung, so hat der Auftraggeber ein Höchstmaß an Vertraulichkeit in Bezug auf die von ISTM GmbH in diesem Zusammenhang bereitgestellten Informationen jeglicher Art zu wahren. Der Auftraggeber wird diese Informationen niemals an Dritte weitergeben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die vom ISTM GmbH zur Verfügung gestellten Informationen in irgendeiner Weise zu verwenden. Auf erste Anforderung von ISTM GmbH hat der Auftraggeber alle Informationen und alle Datenträger an ISTM GmbH zurückzugeben und alle davon angefertigten Kopien unverzüglich zu vernichten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und die damit verbundenen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten, die von ISTM GmbH im Rahmen ihrer Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels schuldet der Auftraggeber nach Ermessen von ISTM GmbH ein sofort fälliges Bußgeld von 10.000 € pro Verstoß oder 1.000 € für jeden Tag, an dem der Verstoß anhält. Die Zahlung der fälligen Geldbuße entbindet den Auftraggeber nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Artikel. Darüber hinaus berührt die Bestimmung dieses Absatzes nicht das Recht von ISTM GmbH, den gesamten Schaden geltend zu machen.

ARTIKEL 10. | EINSTELLUNGSVEREINBARUNG

1. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Dauer der Entsendung der Arbeitskraft. Soweit diese Dauer im Voraus noch nicht klar ist, vereinbaren sie ausdrücklich eine möglichst genaue Schätzung dieser Dauer. Soweit möglich und wünschenswert, vereinbaren die Parteien auch ausdrücklich die Anfangs- und Enddaten der Entsendung der Arbeitskraft und die Anzahl der von der Arbeitskraft zu leistenden Arbeitsstunden.
2. Gilt die Entsendungsklausel für die Einstellungsvereinbarung, sind ISTM GmbH und der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht an eine Kündigungsfrist gebunden, falls sie die Entsendung vorzeitig kündigen wollen.
3. Gilt Entsendungsklausel nicht für die Einstellungsvereinbarung, so wurde die Einstellungsvereinbarung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall endet die Einstellungsvereinbarung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erst mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Entsendung oder der Beendigung der Einstellungsvereinbarung.

Laufzeit und Ende die Einstellung mit Ausnahme der Lohnbuchhaltung

4. Die auf bestimmte Zeit geschlossene Einstellungsvereinbarung wird nach Ablauf dieser Frist stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert, es sei denn, die Einstellungsvereinbarung wurde gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes rechtzeitig gekündigt.
5. Die Kündigung die Einstellungsvereinbarung, die nicht die Lohnbuchhaltung betrifft, kann per Einschreiben erfolgen:
 - während einer vereinbarten Probezeit;
 - wenn die Arbeitskraft sich dem Auftraggeber nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wobei die auf ihn anwendbare Kündigungsfrist als Kündigungsfrist für die Einstellungsvereinbarung dient, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine kürzere Kündigungsfrist, oder
 - wenn die Einstellungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten abgeschlossen oder stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.
6. Kündigt der Auftraggeber die Einstellungsvereinbarung nicht ordnungsgemäß und führt dies zur Entlassung der Arbeitskraft und zum Anspruch der Arbeitskraft auf eine Übergangs- oder Kündigungsentschädigung, so geht diese Entschädigung zulasten des Auftraggebers, es sei denn, der Arbeitskraft kann versetzt werden. Entstehen ISTM GmbH im Zusammenhang mit einer solchen Versetzung zusätzliche Kosten, so gehen diese Kosten zulasten des Auftraggebers.

Zwischenersatz der Arbeitskräfte/Ausfall aufgrund einer anderen Krankheit mit Ausnahme der Lohnbuchhaltung

7. Entspricht die Arbeitskraft, die dem Auftraggeber im Rahmen einer Einstellungsvereinbarung mit Ausnahme der Lohnbuchhaltung zur Verfügung gestellt wurde, nicht den Anforderungen des Auftraggebers, so wird der Auftraggeber dies ISTM GmbH unter Angabe von Gründen spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit der Arbeitskraft mitteilen. ISTM GmbH wird dann nach Rücksprache mit dem Auftraggeber versuchen, die Arbeitskraft so schnell wie möglich zu ersetzen. Ist ein Ersatz nicht möglich, kann der Vertrag gekündigt werden, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung hat.
8. Im Falle einer Erkrankung der Arbeitskraft wendet ISTM GmbH eine Frist von 7 Arbeitstagen an, an denen der Auftraggeber belastet wird, woraufhin der Auftraggeber von der Verpflichtung befreit wird. Im Falle einer geschätzten langen Abwesenheit wird ISTM GmbH aktiv versuchen, einen qualitativ gleichwertigen Kandidaten vorzuschlagen. Ist ein Ersatz nicht möglich, kann der Vertrag gekündigt werden, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung hat.

Eintritt und Beendigung bei Lohnbuchhaltung

9. Bevor ISTM GmbH eine Lohnvereinbarung mit der Arbeitskraft abschließt, muss der Auftraggeber genaue und vollständige Informationen über die Beschäftigungsgeschichte der Arbeitskraft beim Auftraggeber zur Verfügung stellen. Stellt der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Informationen zur Verfügung, haftet der Auftraggeber für den daraus resultierenden Schaden an ISTM GmbH.
10. Die Einstellungsvereinbarung endet nur, wenn die Lohnvereinbarung zwischen ISTM GmbH und der Arbeitskraft gültig beendet wurde. Falls erforderlich, wird der Auftraggeber bei der Lohnbuchhaltung der Arbeitskraft über einen dritten Arbeitgeber oder bei der (Wieder-)Einstellung der Arbeitskraft mitwirken.
11. Wenn nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness nicht erwartet werden kann, dass eine Partei die Einstellungsvereinbarung fortsetzt, kann die Einstellungsvereinbarung früher enden. Hat ISTM GmbH eine Verpflichtung zur Lohnfortzahlung gegenüber der Arbeitskraft, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.

Gesetzliche Lohn- und/oder Ausgabensteigerungen

12. ISTM GmbH ist berechtigt, jede Erhöhung der Löhne oder anderer Arbeitsbedingungen, die sich aus dem Tarifvertrag in dem Sektor, in dem die Arbeitskraft tätig ist, ergibt, an den Auftraggeber weiterzugeben und die Tarife entsprechend zu erhöhen. ISTM GmbH hat auch das Recht, die Sätze im Falle von Änderungen der Gesetzgebung, der Pensionsverpflichtungen und/oder der Sozialversicherungsbeiträge zu erhöhen.

Haftung

13. Die Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels gelten nicht, soweit die Art oder der Umfang der Einstellungsvereinbarung diese zwingend verhindert, weil die Arbeitskraft die Arbeit in Ausübung ihres eigenen Berufs oder Geschäfts verrichtet.
14. Der Auftraggeber ist jederzeit für die Auswahl eines bestimmten Kandidaten verantwortlich. ISTM GmbH haftet niemals für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Umstand entstehen, dass, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer, der Auftraggeber eine falsche Wahl für einen bestimmten Kandidaten getroffen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kandidat/eine Arbeitskraft zu irgendeinem Zeitpunkt zurücktritt, ungeachtet des Grunds für diesen Rücktritt.
15. Der Auftraggeber gilt als Arbeitgeber der Arbeitskraft im Sinne des Arbeitsbedingengesetzes und der damit verbundenen Gesetze und Vorschriften. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitskraft die Arbeiten gemäß den Anforderungen der Gesetze und Vorschriften ausführen zu lassen. Der Auftraggeber hat auch die Maßnahmen zu ergreifen und der Arbeitskraft Informationen und Anweisungen zu erteilen, die vernünftigerweise notwendig sind, um zu verhindern, dass der Arbeitskraft bei der Ausführung der vereinbarten Arbeiten ein Schaden entsteht. Der Auftraggeber ist daher für die Bereitstellung geeigneter Arbeitskleidung und der vom ADN vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung für die Arbeitskraft sowie für die Einhaltung aller (gesetzlichen) Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Schiffes, der Besatzung, der Umwelt und Dritter verantwortlich. ISTM GmbH haftet nicht für Schäden, einschließlich Personen- und Vermögensschäden, gleich welcher Art, einschließlich Schäden, die der Arbeitskraft oder ihren Rechtsnachfolgern, Hinterbliebenen oder Versicherern im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten entstehen.

16. ISTM GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber niemals für Schäden jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die der Arbeitskraft oder ihren Rechtsnachfolgern, wie beispielsweise Hinterbliebenen und Versicherern, im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit der Arbeitskraft entstehen, einschließlich Schäden, die während des Pendelverkehrs und/oder der Beförderung, die mit der arbeitsvertraglichen Beförderung gleichzusetzen ist, verursacht werden, sowie Schäden, die in einer Situation und/oder während eines Zeitraums entstehen, der so stark mit der Ausführung der Arbeit zusammenhängt, dass dieser Schaden nach den Maßstäben der Angemessenheit und Fairness und/oder der guten Arbeitgeberschaft nicht zulasten der Arbeitskraft geht.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung abzuschließen, um Fälle abzudecken, in denen der Arbeitskraft oder ihre Rechtsnachfolger, Hinterbliebenen oder Versicherer im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten ein Schaden entsteht. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, eine ausreichende Versicherung gegen Schäden, gleich welcher Art, am Schiff und an den zu transportierenden Gütern abzuschließen.
18. ISTM GmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die die Arbeitskraft dem Auftraggeber oder Dritten zufügt. Der Auftraggeber hält ISTM GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schadlos. Der Auftraggeber hält ISTM GmbH auch von Ansprüchen der Arbeitskraft oder Dritter schadlos. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISTM GmbH alle mit diesen Ansprüchen verbundenen Schäden zu ersetzen.
19. ISTM GmbH haftet in keiner Weise für Verpflichtungen, die die Arbeitskraft eingegangen ist, die den Auftraggeber oder Dritte binden.
20. Die für die Einstellungsvereinbarung geltende Haftung ist darüber hinaus in Artikel 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

ARTIKEL 11. | BETREIBUNG VON SCHIFFEN

1. Wenn und soweit die Bestimmungen der anderen Artikel dieser Allgemeinen Bedingungen von den Bestimmungen dieses Artikels abweichen, gelten die Bestimmungen dieses Artikels, wenn und soweit die Vereinbarung die Betreuung von Schiffen vorsieht, wie in diesem Artikel geregelt.
2. In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe im Singular und Plural im folgenden Sinne verwendet, sofern die Art oder der Zweck der Klauseln nichts anderes vorschreiben:
 - Vereinbarung: Die Vereinbarung zwischen den Parteien, in der sich ISTM GmbH gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, Waren per Schiff zu transportieren.
 - Waren: Die im Rahmen der Vereinbarung beförderten Waren.
 - Schiff: Das Schiff, auf dem die Waren transportiert werden.
 - Havarie-Grosse: Die Anstrengungen und Ausgaben, die vernünftigerweise unter besonderen Umständen mit dem Ziel erbracht und/oder aufgewendet werden, ein Schiff und seine Ladung vor einer gemeinsamen Gefahr zu bewahren.

Umsetzung der Vereinbarung

3. Die maximale Warenmenge, die ISTM GMBH an Bord nehmen kann, wird von ISTM GmbH auf der Grundlage objektiv bestimmbarer Faktoren wie dem Wasserstand, der Schiffsausrüstung und den von den zuständigen Behörden festgelegten Anforderungen festgelegt. Die Bestimmung des Volumens der an Bord zu nehmenden Güter erfolgt nach Ermessen von ISTM GmbH auf der Grundlage eines Volumenmessers, durch Bestimmung der Volumendifferenz, durch Bestimmung der Innenmaße des Schiffes oder durch Messung der Kalibrierung des Schiffes. Aussagen des Auftraggebers über Art, Größe oder Gewicht der Ladung sind für ISTM GmbH nicht bindend.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Waren unversichert transportiert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung abzuschließen, um alle dem Auftraggeber zurechenbaren Schäden, gleich welcher Art, am Schiff und den zu transportierenden Waren zu decken.
5. ISTM GmbH ist jederzeit berechtigt, die Waren auf eigene Kosten auf andere Weise als die vereinbarte oder übliche Weise zu transportieren. Darüber hinaus ist ISTM GmbH jederzeit berechtigt, die Waren auf andere Schiffe zu verladen, zu lichten oder zu löschen und/oder zu lagern. Das eine oder andere, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Preise

6. Das Angebot von ISTM GmbH umfasst eine möglichst genaue Angabe der Preisfaktoren, wie beispielsweise einen festen Vertragspreis. Wenn ISTM GmbH aufgrund unzureichender Be- und/oder Entladezeit, falscher Frachtberechnung oder aufgrund anderer Umstände zusätzliche Kosten entstehen, gehen diese Kosten zulasten des Auftraggebers, es sei denn, die Ursache für den Eintritt dieser zusätzlichen Kosten ist ISTM GmbH zuzurechnen.
7. Treten nach Abschluss der Vereinbarung Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren ein, ist ISTM GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu ändern.
8. Sind im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung von staatlicher Seite Beträge (nach) zu fordern oder werden Strafen verhängt, so gehen diese zulasten des Auftraggebers, es sei denn, das Entstehen dieser Ansprüche ist das Ergebnis von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens ISTM GmbH.

Verpflichtungen des Auftraggebers

9. Der Auftraggeber garantiert, dass die Waren ISTM GmbH am vereinbarten Ort und Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Ändert der Auftraggeber den Ort des Be- oder Entladens und entstehen ISTM GmbH dadurch zusätzliche Kosten, so gehen diese zusätzlichen Kosten zulasten des Auftraggebers.

10. Der Auftraggeber garantiert, dass der angegebene Be- und Entladeplatz für ein sicheres Be- und Entladen der Ware geeignet ist. Diese Orte müssen sicher zugänglich sein.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISTM GmbH rechtzeitig alle Informationen zu verschaffen, die für die Gestaltung und Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind, von denen er weiß oder wissen sollte, dass sie für ISTM GmbH wichtig sind. Diese Informationen umfassen unter anderem:
 - Angabe zu transportierenden Waren und deren Handhabung;
 - Kontaktdaten des Empfängers der Waren;
 - die für die Beförderung der Waren erforderlichen Dokumente; und
 - alle von staatlicher Seite erlassenen nationalen und internationalen Vorschriften zur Förderung von Sicherheit und Umweltschutz.ISTM GMBH ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Auftraggeber gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.
12. Der Auftraggeber garantiert, dass die Art der Waren nicht verhindert, dass sie ohne Beschädigung des Schiffes, der Waren selbst oder anderer Güter oder von Personen oder der Umwelt transportiert werden können. Tritt ein solcher Schaden dennoch auf, so geht dieser Schaden zulasten des Auftraggebers.

Zwischenstornierung

13. Kündigt der Auftraggeber die Vereinbarung vorzeitig, so ist ISTM GmbH berechtigt, Ersatz für entgangenen Gewinn sowie für jeden anderen Schaden zu verlangen, der ISTM GmbH durch die Kündigung entsteht. Führen die Kündigungsgründe zu einer unangemessenen Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes, so ist der Auftraggeber zumindest verpflichtet, ISTM GmbH alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung entstandenen Kosten zu erstatten, erhöht um das Honorar von ISTM GmbH im Verhältnis zu den bereits erbrachten Leistungen bis zur Kündigung.

Lieferung

14. ISTM GmbH verpflichtet sich, die Waren an den vereinbarten Bestimmungsort in dem Zustand zu liefern, in dem die Waren bei ISTM GmbH eingegangen sind, es sei denn, es wurde ausdrücklich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den anwendbaren Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt.
15. Lieferscheine mit Empfangsunterschrift werden nur auf ausdrücklichen vorherigen Wunsch des Auftraggebers ausgestellt.
16. ISTM GmbH haftet in keinem Fall für Verzugschäden, die dadurch entstehen, dass die Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder erwarteten Lieferfrist geliefert wird.
17. Vorbehaltlich des Gegenbeweises des Auftraggebers gilt die Ware als in gutem Zustand geliefert. Stellt der Auftraggeber fest, dass die Waren beschädigt oder unvollständig geliefert wurden, hat er ISTM GmbH unverzüglich nach der Entdeckung oder zumindest innerhalb einer angemessenen Frist für die Entdeckung davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber muss ISTM GmbH die Möglichkeit geben, das vom Auftraggeber angenommenen Versäumnis von ISTM GmbH zu untersuchen.
18. ISTM GmbH ist berechtigt, die Lieferung der Waren an jede Person zu verweigern, die aus anderen Gründen als der Vereinbarung deren Lieferung verlangt, es sei denn, die Waren sind gepfändet worden und daraus ergibt sich eine Verpflichtung zur Lieferung an den Pfändungsgläubiger.
19. ISTM GmbH kann das Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Besitz im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung befindlichen Waren ausüben, solange die fälligen und zahlbaren Forderungen von ISTM GmbH aus dieser Vereinbarung noch nicht bezahlt sind.

Haftung

20. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet ISTM GmbH nicht für Schäden jeglicher Art, die beim Be- und Entladen der Ware entstanden sind. Darüber hinaus haftet ISTM GmbH nicht für Schäden an den Waren oder den Verlust der Waren oder Transportverzögerungen infolge von Feuer, Hitze, Kälte, Verderb, Explosion, Bruch, inneren Schäden, Schmelzen, Rost, Austrocknung, Leckagen, normaler Abnutzung oder Volumen- oder Gewichtsverlusten, Entzündlichkeit, Korrosion oder durch Schädlinge, außer bei Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ihrerseits.
21. Der Zugang zu den Schiffen von ISTM GmbH erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder, der sich auf diesen Schiffen befindet, muss alle Anweisungen von ISTM GmbH und die (staatlichen) Vorschriften befolgen. ISTM GmbH haftet nicht für materielle oder immaterielle Schäden, die dadurch entstehen, dass die oben genannten Anweisungen und Vorschriften nicht befolgt wurden.
22. Wenn die Ware aus irgendeinem Grund nicht rechtzeitig be- oder entladen werden kann, ist ISTM GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf dem Schiff zu halten oder zu lagern, und zwar auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Solange ISTM GmbH die Ware nicht gelagert hat, hat ISTM GmbH Anspruch auf Liegegeld für jede Stunde der Verspätung oder, wenn ISTM GmbH mehr Schaden erleidet, auf volle Entschädigung.
23. Im Falle der Havarie-Große gilt die neueste Fassung der IVR-Rheinordnung.
24. Kann die Ware nicht am vereinbarten Ort entladen werden und ist die Ware gelagert oder behält ISTM GmbH die Ware selbst, ist ISTM GMBH berechtigt, die Ware ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen zu verkaufen. Zuvor wird ISTM GmbH den Auftraggeber darüber informieren und ihm eine angemessene Frist einräumen, um den beabsichtigten Verkauf abzuwenden, indem er die Ware selbst abnimmt oder ISTM GmbH die Möglichkeit gibt, die Ware noch am Bestimmungsort zu liefern. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers.

25. Im Falle eines Verkaufs im Sinne des vorstehenden Absatzes werden die Kosten für Lagerung, Verkauf, Transport, einen etwaigen Beitrag zur Havarie-Große, den der Auftraggeber ISTM GmbH gemäß der Vereinbarung noch schuldet, sowie alle anderen Kosten, die auf der Ware lasten, aus dem Erlös bezahlt. Ein etwaiger Überschuss geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
26. ISTM GMBH haftet nicht für Schäden oder Verlust der Waren, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder des Empfängers der Waren oder durch die Art der Waren verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISTM GmbH den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden zu ersetzen und ISTM GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten. Ist dem Schiff durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder des Empfängers der Waren ein Schaden entstanden, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.
27. Wenn die Umstände dies rechtfertigen, ist ISTM GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust oder die Beschädigung der Waren oder anderer Güter, Personenschäden oder eine Verletzung eines Rechts zu verhindern. ISTM GmbH übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
28. Sollte ISTM GmbH für Schäden an den Waren haftbar gemacht werden, ist diese Haftung auf die Wertminderung der Waren beschränkt.
29. Die für die in diesem Artikel genannten Vereinbarungen geltende Haftung ist darüber hinaus in Artikel 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

ARTIKEL 12. AUSBILDUNG

1. In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe im Singular und Plural im folgenden Sinne verwendet, sofern die Art oder der Zweck der Klauseln nichts anderes vorschreiben:
 - Teilnehmer: Jede natürliche Person, die an einer Ausbildung von ISTM GmbH teilnimmt.
 - Ausbildung: Die von ISTM GmbH im Rahmen der Vereinbarung zu erbringende Ausbildung, Weiterbildung, Schulung usw.
2. Die Wahl des Ortes, an dem die Ausbildung stattfindet, liegt ausschließlich bei ISTM GmbH.
3. Der Teilnehmer sollte aktiv an der Ausbildung teilnehmen und sich bemühen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung angestrebten Ergebnisse zu erzielen. ISTM GmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die verursacht werden, weil sich der Teilnehmer nicht an die Bestimmungen des vorherigen Satzes hält.
4. ISTM GmbH verpflichtet sich, die Ausbildung ausschließlich im Rahmen einer Anstrengungsverpflichtung und nicht im Rahmen einer Ergebnisverpflichtung durchzuführen.
5. Der Teilnehmer muss die Hausordnung der Ausbildungsstätte einhalten und sich so verhalten, wie es für einen guten Teilnehmer zumutbar ist. Der Teilnehmer muss sich daher in Übereinstimmung mit den Anweisungen, Regeln und Vorschriften von ISTM GmbH oder der von ISTM GmbH beauftragten Dritten verhalten. ISTM GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Teilnehmer die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht einhält. Der Auftraggeber hält ISTM GmbH schadlos von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter.
6. Wird ein Schaden durch den Teilnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung, beispielsweise in oder an der Ausbildungsstätte, verursacht, so geht dieser Schaden, soweit er nicht vom Teilnehmer selbst zu erstatten ist, zulasten des Auftraggebers.
7. ISTM GmbH ist aufgrund höherer Gewalt berechtigt, den Ausbildungsort und die Zeiten, zu denen die Ausbildung und die dazugehörigen Kurse stattfinden, zu ändern. Die oben genannten Änderungen werden so weit wie möglich in Absprache mit dem Auftraggeber umgesetzt.
8. ISTM GmbH übernimmt, außer bei Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ihrerseits, keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden des Teilnehmers oder für andere Schäden des Teilnehmers jeglicher Art, die mit der Durchführung der Ausbildung zusammenhängen, einschließlich Schäden infolge von Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Eigentum des Teilnehmers.
9. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag über die Durchführung der Ausbildung vorzeitig oder beendet der Teilnehmer seine Teilnahme vorzeitig, so ist ISTM GmbH berechtigt, eine Entschädigung für entgangenen Gewinn sowie für jeden anderen dadurch entstandenen Schaden zu verlangen. Führen die Kündigungsgründe zu einer unangemessenen Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes, so ist der Auftraggeber zumindest verpflichtet, ISTM GmbH alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung entstandenen Kosten zu erstatten, erhöht um das Honorar von ISTM GmbH im Verhältnis zu den bereits erbrachten Leistungen bis zur Kündigung.

ARTIKEL 13. | BERATUNGS-, CONSULTING- UND MANAGEMENTDIENSTLEISTUNGEN

Ausführung der Vereinbarung

1. ISTM GMBH erbringt die vereinbarten Beratungs-, Consulting- und/oder Managementleistungen nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine gute Ausführung. Soweit die Art oder der Zweck der Verpflichtung dies nicht zwangsläufig behindern, verpflichtet sich ISTM GMBH ausschließlich zu einer Anstrengungsverpflichtung, ohne die Erreichung der Ergebnisse garantieren zu können, die der Auftraggeber mit dem Abschluss der Vereinbarung erreichen will.

Verpflichtungen des Auftraggebers

2. Wenn und soweit die Dienstleistungen am Standort des Auftraggebers oder an einem anderen von ihm benannten und zwischen den Parteien vereinbarten Ort erbracht werden, stellt der Auftraggeber sicher, dass ISTM GmbH alle dort vorhandenen und von ihr vernünftigerweise gewünschten Einrichtungen kostenlos nutzen kann. Der Auftraggeber muss ISTM GmbH auch alle Befugnisse und Genehmigungen erteilen, die vernünftigerweise für die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind.

3. Wenn Mitarbeiter oder Führungskräfte innerhalb der Organisation des Auftraggebers oder von ihm beauftragte Dritte an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, garantiert der Auftraggeber, dass diese Personen ISTM GmbH rechtzeitig zur Verfügung stehen und dass sie alle Mitarbeit und alle notwendigen Aufgaben erfüllen, damit ISTM GmbH die Vereinbarung ordnungsgemäß erfüllen kann.

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

4. Für den Fall, dass der Vertrag nicht mit der Erfüllung der Vereinbarung endet, sondern durch Kündigung (fortlaufende Vereinbarung), gelten die folgenden Absätze dieses Artikels.
5. Wurde die Vereinbarung für eine bestimmte Laufzeit geschlossen, wird diese Laufzeit in der Vereinbarung ausdrücklich angegeben.
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, endet die fortlaufende Vereinbarung durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf der möglichen Festlaufzeit. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und erfolgt gegen Ende des Monats.
7. Wurde eine fortlaufende Vereinbarung für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen und nicht rechtzeitig gekündigt, so wird die fortlaufende Vereinbarung nach Ablauf der Festlaufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.
8. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig oder hält er die vereinbarte oder geltende Kündigungsfrist nicht ein, so ist ISTM GmbH berechtigt, Ersatz für entgangenen Gewinn sowie für jeden anderen Schaden zu verlangen, der ISTM GmbH durch die Kündigung entsteht. Führen die Kündigungsgründe zu einer unangemessenen Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes, so ist der Auftraggeber zumindest verpflichtet, ISTM GmbH alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung entstandenen Kosten zu erstatten, erhöht um das Honorar von ISTM GmbH im Verhältnis zu den bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

ARTIKEL 14. | BESCHWERDEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISTM GmbH mündlich über jede Beschwerde über die Erfüllung der Vereinbarung durch ISTM GmbH unverzüglich nach ihrer Feststellung zu informieren oder zumindest nachdem der Auftraggeber den vermeintlichen Mangel vernünftigerweise hätte feststellen können, und dies dann ISTM GmbH innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen, wonach davon ausgegangen wird, dass ISTM GmbH ihre Verpflichtungen erfüllt hat und sich der Auftraggeber nicht mehr auf einen Mangel seitens ISTM GmbH berufen kann und ISTM GmbH nicht mehr für den dem Auftraggeber entstandenen Schaden haftet.
2. Beschwerden über Rechnungsbeträge sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich an ISTM GmbH zu richten, andernfalls erlischt das diesbezügliche Beschwerderecht des Auftraggebers.
3. Wenn der Auftraggeber sich nicht rechtzeitig beschwert, ist ISTM GmbH aufgrund einer solchen Beschwerde des Auftraggebers in keiner Weise verpflichtet.
4. Auch bei rechtzeitiger Beanstandung durch den Auftraggeber bleiben die Verpflichtung des Auftraggebers zur vollständigen und rechtzeitigen Zahlung sowie die Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung bestehen.

ARTIKEL 15. HÖHERE GEWALT

1. ISTM GMBH ist nicht verpflichtet, einer Verpflichtung aus der Vereinbarung nachzukommen, wenn und soweit sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der ihr aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsakts oder allgemein anerkannter Normen nicht zuzurechnen ist.
2. Wenn die Situation der höheren Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen von ISTM GmbH dauerhaft unmöglich macht, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Wenn ISTM GmbH zum Zeitpunkt des Beginns der Situation der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder noch teilweise erfüllen kann, ist ISTM GmbH berechtigt, den bereits ausgeführten oder ausführbaren Teil der Vereinbarung gesondert in Rechnung zu stellen, als wäre es eine unabhängige Vereinbarung.
4. Schäden infolge höherer Gewalt können unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes in keinem Fall ersetzt werden.

ARTIKEL 16. | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede von ISTM GmbH eingereichte Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die vom Auftraggeber an ISTM GmbH geschuldeten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Im Rahmen einer Einstellungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung pro Monat auf der Grundlage von Zeitlisten oder Arbeitsblättern, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen anderen Abrechnungszeitraum vereinbart. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Listen oder Blätter korrekt und deutlich ausgefüllt werden. Die vom Arbeitnehmer vorgelegten Zeitlisten oder Arbeitsblätter haben für den Arbeitgeber verbindliche Wirkung, vorbehaltlich der Möglichkeit des Arbeitgebers, das Gegenteil zu beweisen. Enthalten die Zeitlisten oder Arbeitsblätter Ungenauigkeiten oder wurden sie vom Auftraggeber nicht (rechtzeitig) genehmigt, so geht dieser Umstand auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Genehmigung der Zeitlisten oder Arbeitsblätter oder stellt er ISTM GmbH innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Arbeit seiner Ansicht nach korrekt ausgefüllte Zeitlisten oder Arbeitsblätter zur Verfügung, so ist ISTM GmbH berechtigt, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden verbindlich gemäß der Erklärung der Arbeitskraft oder, falls eine solche nicht vorliegt, gemäß den vereinbarten Arbeitszeiten der Arbeitskraft festzulegen. ISTM GMBH ist jederzeit berechtigt, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Zeitlisten oder Arbeitsblätter in Frage zu stellen. Zu diesem Zweck gewährt der Auftraggeber ISTM GmbH auf Verlangen unverzüglich Zugang zur Verwaltung des Auftraggebers. Können sich die Parteien aufgrund

- der Zweifel von ISTM GmbH nicht einigen, so ist ISTM GmbH berechtigt, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden verbindlich festzulegen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes gehen alle Stunden, die die Arbeitskraft aufgrund von Umständen seitens des Auftraggebers nicht leistet, zulasten des Auftraggebers.
 4. Im Falle der Lohnbuchhaltung, wenn die Arbeitskraft aufgrund unvorhergesehener Umstände, wie Krankheit oder Vakanz, nicht in der Lage ist zu arbeiten, und ISTM GmbH eine Lohnzahlungsverpflichtung gegenüber der Arbeitskraft hat, werden auch die nicht geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.
 5. Nur Zahlungen an ISTM GmbH oder einen von ISTM GmbH benannten Dritten auf die von oder im Namen von ISTM GmbH angegebene Bank- oder Girokontonummer entlasten den Auftraggeber. Zahlungen an Arbeitskräfte oder die Gewährung von Vorschüssen an Arbeitskräfte sind verboten und gegenüber ISTM GmbH nicht bindend und können niemals Anlass für eine Schuldminderung oder eine Aufrechnung geben.
 6. Wurde eine Rechnung von ISTM GmbH nicht innerhalb der geltenden Zahlungsfrist bezahlt, tritt der Verzug des Auftraggebers von Rechts wegen ein. Ab dem Tag, an dem der Verzug des Auftraggebers eintritt, schuldet er Zinsen in Höhe von 1 % pro Kalendermonat auf den ausstehenden Betrag, wobei ein Teil eines Kalendermonats als voller Kalendermonat gilt.
 7. Reklamationen schieben niemals die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers auf. Soweit ISTM GmbH eine Reklamation über die Höhe eines Rechnungsbetrages als gerechtfertigt betrachtet, wird ISTM GmbH den Betrag anschließend verrechnen.
 8. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten sowie die Vollstreckungskosten, die anfallen, um die vom Auftraggeber ISTM GmbH geschuldeten Beträge zu erhalten, gehen vollständig zulasten des Auftraggebers.

ARTIKEL 17. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. Wenn die Umstände es rechtfertigen, ist ISTM GmbH berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen oder die Vereinbarung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn und soweit der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, oder wenn und soweit Umstände, die ISTM GMBH nach Abschluss der Vereinbarung bekannt geworden sind, Grund zur Sorge geben, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
2. Befindet sich der Auftraggeber in Konkurs, wurde eine Pfändung seines Vermögens erhoben, hat er einen (vorläufige) Zahlungsaufschub beantragt oder kann er anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen, so ist ISTM GmbH berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, es sei denn, der Auftraggeber hat bereits ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung dessen, was er aufgrund der Vereinbarung schuldet oder noch schulden wird, geleistet.
3. Darüber hinaus ist ISTM GmbH berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn und soweit Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zumutbar ist.
4. Der Auftraggeber hat in keinem Fall Anspruch auf irgendeine Form von Entschädigung im Zusammenhang mit dem Recht auf Aussetzung oder Auflösung, das von ISTM GmbH gemäß diesem Artikel ausgeübt wird.
5. Soweit dies auf ihn zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der ISTM GmbH durch die Aussetzung oder Auflösung der Vereinbarung entsteht.
6. Löst ISTM GmbH die Vereinbarung auf der Grundlage dieses Artikels auf, sind alle Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig und zahlbar.

ARTIKEL 18. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet ISTM GmbH nicht für Schäden, die durch eine Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, einen sonstigen Verstoß bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Gesetz oder Vertrag oder einem anderen Umstand, der nicht auf ISTM GmbH zurückzuführen ist, entstehen oder damit in Zusammenhang stehen.
2. Der Auftraggeber haftet gegenüber ISTM GmbH für alle Schäden, die ISTM GmbH dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. ISTM GmbH haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich erlittener Verluste, entgangener Gewinne und Schäden infolge von Geschäftsausfall. Unbeschadet der Bestimmungen im übrigen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere der Bestimmungen in Absatz 5 dieses Artikels haftet ISTM GmbH dem Auftraggeber gegenüber nur für direkte Schäden, die dem Auftraggeber infolge eines zurechenbaren Versäumnisses von ISTM GmbH bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen. Unter zurechenbarem Versäumnis ist ein Mangel zu verstehen, den ein guter und sorgfältiger Fachmann unter Beachtung der normalen Aufmerksamkeit und der für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen vermeiden kann und sollte. Unter direkten Schäden versteht man ausschließlich:
 - die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendet werden müssen, soweit sich die Feststellung auf Schäden bezieht, die im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersatzpflichtig sind;
 - alle berechtigten Aufwendungen, die entstehen, um die unzureichende Leistung der ISTM GMBH gemäß den Vertragsbedingungen zu korrigieren, sofern sie der ISTM GmbH zuzurechnen sind.

- die angemessenen Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
4. Sollte ISTM GmbH für einen Schaden haftbar sein, ist ISTM GmbH jederzeit berechtigt, diesen Schaden zu beheben. Der Auftraggeber muss ISTM GmbH die Möglichkeit dazu geben, andernfalls erlischt die diesbezügliche Haftung von ISTM GmbH.
 5. Die Haftung von ISTM GmbH ist jederzeit auf den Rechnungswert der Vereinbarung oder zumindest auf den Teil der Vereinbarung beschränkt, auf den sich die Haftung von ISTM GmbH bezieht, mit einem absoluten Höchstbetrag von 10.000 € pro Schadensfall, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein Ereignis betrachtet wird. Hat die Vereinbarung eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten, so ist der Rechnungswert der letzten sechs Monate der Vereinbarung Ausgangspunkt für die Bestimmung des Rechnungswertes gemäß dem vorstehenden Satz.
 6. Die Verjährungsfrist für alle Rechtsansprüche gegen ISTM GmbH beträgt ein Jahr nach Bekanntwerden, oder zumindest nachdem sie dem Auftraggeber vernünftigerweise hätte bekannt werden können.
 7. Der Auftraggeber stellt ISTM GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung einen Schaden erleiden, dessen Ursache auf andere Parteien als ISTM GmbH zurückzuführen ist. Sollte ISTM GmbH aus diesem Grund von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, ISTM GmbH sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann. Ergreift der Auftraggeber keine angemessenen Maßnahmen, so ist ISTM GmbH berechtigt, dies selbst zu tun, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Alle Kosten und Schäden, die ISTM GmbH und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
 8. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ISTM GmbH zurückzuführen ist.

ARTIKEL 19. | GEISTIGES EIGENTUM

1. ISTM GmbH behält sich das Urheberrecht und alle anderen geistigen Eigentumsrechte an den von ISTM GmbH verwendeten Methoden, Ideen, Entwürfen, Empfehlungen und Dokumentationen vor, und zwar unabhängig davon, welchen Anteil der Auftraggeber selbst oder Dritte an deren Erstellung haben. Die Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Offenlegung oder Übermittlung von Informationen, ist unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes sowohl während als auch nach der Durchführung der Vereinbarung ausschließlich ISTM GmbH vorbehalten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im vorstehenden Absatz genannten Sachen nur für den Eigenbedarf und nur insoweit zu verwenden, als dies nach Art und Umfang der Vereinbarung erforderlich ist. Der Auftraggeber darf diese Sachen in keiner Weise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung stellen oder anderweitig handeln oder unterlassen, sodass Dritte über sie anders als im Zusammenhang mit der Anwendung des vorstehenden Satzes verfügen können.
3. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, eine Kennzeichnung des geistigen Eigentums von ISTM GmbH zu entfernen oder zu ändern.

ARTIKEL 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für jeden Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich Deutsches Recht.
2. ISTM GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, mit der Maßgabe, dass die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht für laufende Vereinbarungen gelten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
3. Vor der Anrufung der Gerichte sind die Parteien verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Streitfall in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
4. Für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten wird nur das zuständige Amtsgericht Aachens, in dem ISTM GmbH seinen Sitz hat, bestellt.
5. Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Version maßgebend.